

**Geschäftsverteilung
des
Oberlandesgerichts München
für das
Geschäftsjahr 2023**

Postanschriften:

Münchner Senate:

Prielmayerstraße 5,
Nymphenburger Straße 16 und
Schleißheimer Straße 141
80097 München

Augsburger Senate:

Fuggerstraße 10
86142 Augsburg

I.

Für das Jahr 2023 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 über die Besetzung der Senate, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte gemäß § 21e Abs. 1 GVG beschlossen.

Ich übernehme den Vorsitz im Fideikommissenat (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG).

II.

Die Zuweisung der Sitzungstage und Sitzungssäle wurde von mir verfügt.

III.

Akteneinsicht durch Dritte (§ 299 Abs. 2 ZPO), Versendung von Verfahrensakten, Anträge auf Erteilung von Entscheidungsabschriften

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO, die eine bestimmte Prozesssache betreffen, sowie von Anträgen der Presseorgane auf Übermittlung von Entscheidungsabschriften in Strafsachen sowie die Entscheidung über die Überlassung anonymisierter Entscheidungsabschriften an Dritte ist den Vorsitzenden der Senate übertragen. Ebenso ist den Vorsitzenden der Senate in laufenden und abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung über die Versendung von Verfahrensakten an Gerichte und Behörden sowie die Entscheidung über Gesuche auf Einsicht in den spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan übertragen.

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO in Güterichterakten im Sinne von § 8a Abs. 2, 3 BayAktO ist während des Güterichterverfahrens dem jeweils zuständigen Güterichter übertragen. Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist die Verbescheidung von entsprechenden Anträgen dem Vorsitzenden des Senats übertragen, der für das Herkunftsverfahren zuständig ist.

Die Pressesprecher übermitteln in eigener Zuständigkeit anonymisierte Abschriften von Entscheidungen an Presseorgane (mit Ausnahme wissenschaftlicher Anfragen). In Zweifelsfällen und bei beabsichtigter Antragsablehnung setzen sich die Pressesprecher mit den Vorsitzenden ins Benehmen. Die Anonymisierung der zu übermittelnden Entscheidungsabschriften obliegt den Senatsvorsitzenden.

Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zur Akteneinsicht (z. B. zu Forschungszwecken u. a.) ist mir vorbehalten.

München, den 16. Dezember 2022
Der Präsident des Oberlandesgerichts

gez. Dr. Heßler

1. **Das Präsidium des Oberlandesgerichts München**

Vorsitz: Präsident Dr. Heßler

Mitglieder: RiOLG Adam-Mezger
 VRiOLG Dr. Brodersen
 RiOLG Emmerich
 VRiOLG Dr. Girnghuber
 RiOLG Dr. Höpfl
 VRiOLG Kesting
 RiOLG Dr. Pobuda
 RiOLG Prechsl
 RiOLG Dr. Römer
 VRiOLG Stockinger

2. **Der Richterrat beim Oberlandesgericht München**

Vorsitz: RiOLG Paintner

stellv. Vorsitz: RiOLG Dr. Tetenberg

3. **Der Personalrat beim Oberlandesgericht München**

Vorsitz: JSiHSekr Wintzen

stellv. Vorsitz: JAng. Scholl

4. **Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München**

Vorsitz: RiOLG Dr. Eckert

stellv. Vorsitz: RiLG Dr. Kormann

5. **Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht München**

Vorsitz: RpflAR Felkl

6. **Vertrauensleute der Schwerbehinderten**

Richter
RiAG st.Vertr.d.Dir. Kirschner

nichtrichterliches Personal
JHS Ascher

7. Pressereferenten

RiOLG Dr. Lafleur (für Strafsachen)

Stellvertretung: RiOLG Kaestner

weitere Stellvertr.: RiOLG Dr. Strafner

weitere Stellvertr.: VRiOLG Stockinger

RiOLG Dallmayer (für Zivilsachen)

Stellvertreter:

VRiOLG Dr. Girnghuber

RiOLG Dr. Kunz-Hallstein

VRiOLG Neumair

RiOLG von Strünk

8. Büchereiangelegenheiten

VRiOLG Fläxl

Stellvertreterin: RiOLG Dr. Höfelmann

Inhaltsverzeichnis Senate

	Seite
Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung*	6
I. Vertretung der beisitzenden Richter	6 ff
II. Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten	8 ff
III. Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten	24 ff
IV. Ehrenamtliche Richter	27
V. Zuständigkeitsentscheidungen	27
VI. Übergangsregelung	28
Zivilsenate in München	29 ff
Familiensenate in München	66 ff
Zivil- und Familiensenate in Augsburg	73 ff
Strafsenate	80 ff
Ermittlungsrichter	89 ff
Weitere Senate	90 ff
Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht	100 ff
Güterichter	103

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsverteilungsplan grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit selbstverständlich eingeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Senate in **Augsburg** sind zuständig im Rahmen des § 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. 2012, S. 295) in der Fassung vom 6. Juli 2022 (GVBl. 2022, S. 408).

I. Vertretung der beisitzenden Richter

1. Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann, werden die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats, die Richter am Oberlandesgericht sind, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) herangezogen, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Sind auch diese verhindert, werden - soweit dies nach § 29 DRiG möglich ist - die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats, die abgeordnete Richter sind, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) herangezogen. Sind auch diese verhindert, wird der Vorsitzende des Vertreterssenats herangezogen, dies allerdings nur beim 31., 32. und 34. Zivilsenat. Für den Sonderfall, dass sämtliche Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt den verhinderten Vorsitzenden in den Strafsenaten abweichend von Vorstehendem der Vorsitzende des Vertreterssenats; ist auch dieser verhindert, gilt § 21f Abs. 2 GVG.
2. Beamtete Professoren des Rechts, die ein Richteramt beim Oberlandesgericht München innehaben (Art. 11 BayRiG), werden nicht zur Vertretung herangezogen.
3. Bei Senaten mit nur zwei beisitzenden Richtern übernehmen die Vertretung hinsichtlich des Sitzungsdienstes sämtliche Mitglieder der Vertretungssenate (die Vorsitzenden ausgenommen) in der in Nr. 1 geregelten Reihenfolge, und zwar im Turnus für jeden Sitzungstag, beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Senatsmitglied, das Richter am Oberlandesgericht ist. Im Übrigen verbleibt es auch insoweit bei der allgemeinen Vertretungsregelung.
4. Sind die Mitglieder des zur regelmäßigen Vertretung bestimmten Senats verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, als weitere Vertreter, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, heranzuziehen:

- a) für die Münchner Zivilsenate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Zivilsenats sind (dabei sind für die Zivilsenate in der Prielmayerstraße 5 zunächst die dort beschäftigten Richter am Oberlandesgericht, für die Zivilsenate in der Schleißheimer Straße 141 zunächst die dort ausschließlich beschäftigten Richter am Oberlandesgericht einschließlich der Vorsitzenden Richter heranzuziehen);
- b) für die Münchner Familiensenate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Familiensenats sind;
- c) für den 1. - 4. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
für den 6. - 9. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
- d) für die Augsburger Senate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in Augsburg beschäftigt sind,

ferner, falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht.

- 5. Sind die bestimmten Vertreter des Ermittlungsrichters verhindert, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, weitere Vertreter des Ermittlungsrichters, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, zunächst die Mitglieder des 1., 2., 3. und 4. Strafsenats, danach alle Mitglieder der übrigen Strafsenate; falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht München.
- 6. Soweit die weitere Vertretung anders geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Nr. 4 dann, wenn die besonders bestimmten weiteren Vertreter zur Vertretung nicht ausreichen. Entsteht durch die Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Spruchkörpern ein Verhinderungsfall, so wirkt er, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem Spruchkörper mit, der in dieser Geschäftsverteilung mit der niedrigeren Zahl benannt ist. Soweit es nach den vorstehenden Regeln auf das Dienstalder ankommt, vertritt bei gleichem allgemeinen Dienstalder der nach dem Lebensalter Jüngere vor dem Älteren.

II. Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

A. Verteilung nach Sachgebieten

Tangiert ein Verfahren die Zuständigkeit von mehreren Senaten und ist für diesen Fall nichts Abweichendes geregelt, gilt folgendes:

Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, gehen allen anderen Zuständigkeiten vor. Andere Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten gehen einer Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten aus einem Landgerichtsbezirk vor. Im Verhältnis zwischen Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, kommt es auf den Schwerpunkt an. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen anderen Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten.

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeuten

1. Banksachen:

Banksachen sind

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG,
- b) Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, sofern bei diesen Rechtsstreitigkeiten Prospekthaftung betroffen ist,
- c) Klagen, in denen aus abgetretenem Recht Ansprüche aus Bankgeschäften im Sinne von Buchst. a) oder b) erhoben werden,
- d) Klagen nach § 1 und § 2 UKlaG, soweit die in Rede stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Praktiken Banksachen nach Buchstabe a) oder b) betreffen,
- e) Klagen von Kreditinstituten aus Bürgschaften, die Forderungen aus Bank- und Finanzgeschäften sichern, soweit sie nicht Bürgschaften betreffen, die im Zusammenhang mit Bausachen (s.u. Nr. II.A.2) stehen,
- f) Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ZAG oder ein E-Geld-Emittent gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ZAG beteiligt ist, sofern Ansprüche aus Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG mit Ausnahme der Nummern 5 und 8 oder aus E-Geld-Geschäften gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ZAG betroffen sind.

2. Bausachen:

Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 2 GVG, einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Bauverträgen, Verbraucherbauverträgen, Baurägerverträgen, Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie über Ansprüche aus der Planung, technischen Baubetreuung, Herstellung oder Veränderung von Bauwerken – Hoch- oder Tiefbauten –, die aus Kauf-, Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungs-,

Baubetreuungs-, Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen oder aus Bürgschaften im Zusammenhang mit den genannten Rechtsgeschäften geltend gemacht werden.

Bausachen sind auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen, sei es im Klagewege oder als Einwendung, Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bausachen nach Satz 1 geltend gemacht werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, die der Anwendung des Bauforderungssicherungsgesetzes unterliegen.

3. Familiensachen:

Familiensachen sind Rechtsmittel in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen (§ 119 GVG).

4. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- a) Nachlasssachen sind alle dem Nachlassgericht obliegenden Angelegenheiten,
- b) Vormundschaftssachen sind alle dem Vormundschaftsgericht obliegenden Angelegenheiten,
- c) Vergütungssachen sind die Beschwerden im Verfahren nach § 56g FGG und nach § 168 FamFG zur Festsetzung von Vergütung und Aufwendungsersatz,
- d) Wohnungseigentumssachen sind alle dem Amtsgericht nach § 43 WEG in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung obliegenden Angelegenheiten.

5. Handelssachen (soweit es sich nicht um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist) sind:

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, soweit es sich nicht um Streitigkeiten im Sinne des § 119a Satz 1 GVG einschließlich Banksachen (s.o. Nr. II.A.1) und Bausachen (s.o. Nr. II.A.2) handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 6., 15., 18. oder des 29. Zivilsenats gegeben ist,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84-92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften,
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vertragshändlern (Eigenhändlern) und Unternehmen, soweit die entsprechende Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Vorschriften beansprucht wird,
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften und
- e) Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern.

6. Miet- und Pachtsachen:

Miet- und Pachtsachen sind Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen, für die das Oberlandesgericht München gemäß § 119 GVG in der bis 17. Juli 2018 geltenden Fassung zuständig ist. Trifft eine Miet- und Pachtsache mit einer Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

7. Verkehrsunfallsachen:

Verkehrsunfallsachen sind Straßenverkehrsunfallsachen; daneben Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Schienen- oder Schwebebahnen sowie Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, nur soweit eine Gefährdungshaftung generell in Betracht kommt. Trifft eine Verkehrsunfallsache mit einem Amtshaftungsfall zusammen, so geht die Zuständigkeit des 10. Zivilsenats vor; das gilt jedoch nicht, wenn die Amtshaftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet wird.

8. Insolvenzsachen:

Insolvenzsachen sind insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG.

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Banksache (s.o. Nr. II.A.1) oder Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Insolvenzsachen vor.

9. Kapitalanlagesachen:

Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden. Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Banksache (s.o. Nr. II.A.1) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Banksachen vor. Dies gilt nicht, wenn an der Kapitalanlagesache zwar kein Kreditinstitut, aber ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, das nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitut gilt; der für Kapitalanlagesachen zuständige Senat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

Stellt eine Kapitalanlagesache zugleich eine Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG dar, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor; der für Kapitalanlagesachen zuständige Senat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG.

10. Versicherungssachen:

Versicherungssachen sind Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG einschließlich

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder sonstiger Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Betreuung,
- c) Rechtsstreitigkeiten über Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes,
- d) Ausgleichsansprüche zwischen Versicherern auf Grund einer Schadensregulierung, sofern nicht die Regulierung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall erfolgt ist,

soweit nicht eine Private Krankenversicherungssache (s. u. Nr. II.A.11) vorliegt.

11. Private Krankenversicherungssachen:

Private Krankenversicherungssachen sind Streitigkeiten wegen Beitragserhöhung und/oder Auskunftsverlangen in der privaten Krankenversicherung.

12. Dieselsachen:

Dieselsachen sind Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben.

B. Regelungen für die Zivilsenate mit Ausnahme der Familiensenate

Sofern keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, gilt folgendes:

1. Für die Zuständigkeit sind die Parteien des Rechtsstreits am Beginn des ersten Rechtszugs (bei Eintritt der Rechtshängigkeit) maßgebend. Offensichtliche Schreibversehen bleiben außer Betracht. Ein Wechsel der Parteibezeichnung bleibt unberücksichtigt.

Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.

2. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisionsgerichten oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat; dies gilt auch dann, wenn für die Rechtsstreitigkeit

mittlerweile eine Sonderzuständigkeit besteht, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Hat das Revisionsgericht an einen anderen Senat zurückverwiesen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständig gewesenen Senats sind.

3. Geht während der Anhängigkeit einer Berufung oder danach ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, ist für dieses Rechtsmittel der mit der ersten Berufung befasste oder befasst gewesene Senat zuständig.
4. Geht während der Anhängigkeit einer Beschwerde in einem Prozesskostenhilfverfahren oder nach einer Entscheidung hierüber eine Berufung oder erneut eine Beschwerde in einem Prozesskostenhilfverfahren gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, so ist für dieses Rechtsmittel der mit dem ersten Prozesskostenhilfverfahren befasste oder befasst gewesene Senat zuständig. Hat ein Senat bereits über einen Prozesskostenhilfeantrag für die Berufungsinstanz entschieden, so bleibt er auch für die Folgeentscheidungen zuständig.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Zweitbescheidsverfahren in Entschädigungssachen behandelt der Senat, der das Berufungsurteil erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr, so wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der im Zeitpunkt ihres Wiedereingangs zuständig ist.
6. Ist oder war bei einem Senat ein Rechtsmittel in einer Arrest- oder Verfügungssache anhängig, so ist dieser auch zur Entscheidung über das nachfolgende Rechtsmittelverfahren zur Hauptsache und zur Entscheidung über ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren in der gleichen Sache zuständig. Das gleiche gilt für Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache nach einem ab dem 1. Januar 2017 eingegangenen vorangegangenen erstinstanzlichen Freigabeverfahren.
7. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit eines Senats, so verbleibt das wiederaufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat. Dies gilt auch dann, wenn für die Rechtsstreitigkeit mittlerweile eine Sonderzuständigkeit besteht, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht.
8. Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils werden stets als allgemeine Zivilsachen behandelt, auch wenn das ausländische Urteil der Sache nach unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen würde, soweit nicht die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.

9. Hat ein Senat über die Vollstreckbarkeit eines Titels oder Schiedsspruchs entschieden, so bleibt er auch für eine eventuelle Vollstreckungsgegenklage zuständig, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Amts- oder Landgerichts erster Instanz in Frage kommt.

C. Regelungen für die Familiensenate

1. Verteilung im Turnus (Amtsgericht München)

Neu eingehende Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München sowie AR-Sachen mit Bezug auf das Amtsgericht München werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die Familiensenate in München verteilt (Turnus).

Für Berufungen und Beschwerden mit dem Aktenzeichen „UF“, Beschwerden mit dem Aktenzeichen „WF“ und mit dem Aktenzeichen „AR“ einzutragende Sachen wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Für die Verteilung im Turnus gelten die unter Nr. II.D.1 genannten Grundsätze entsprechend, wobei die Regelung unter Nr. II.D.1.b) auf Arreste oder einstweilige Anordnungen in Familiensachen entsprechend anzuwenden ist.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen Verfahren im Sinne von Nr. II.C.2, 3, 4, 5 und 7. Erhält ein Familiensenat auf der Grundlage von Nr. II.C.3 oder 4 ein Verfahren, das eine Entscheidung des Amtsgerichts München betrifft, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen für jede Registrierung herzustellen ist, auf den 2., 12., 16. und 26. Senat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 18 Turnusdurchgänge verteilt. Der 2., 16. und 26. Senat nehmen am 17. und 18. Turnus nicht teil.

Dabei werden

- a) beim 2. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1. und 3.,
- b) beim 12. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1. und 3.,
- c) beim 16. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1., 4. und 5. sowie
- d) beim 26. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus der Geschäftsaufgabe 1.

jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet.

Die Regelungen nach Nr. II.D.4 und 7 gelten entsprechend.

Der Turnus des Jahres 2022 wird fortgesetzt.

2. Verfahren, die durch den Bundesgerichtshof oder ein Verfassungsgericht an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der den aufgehobenen Beschluss erlassen hat. Hat der Bundesgerichtshof an einen anderen Senat zurückverwiesen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständig gewesenen Senats sind.
3. Geht während der Anhängigkeit eines Verfahrens (nur UF-, UFH- oder WF-Verfahren) ein (weitere) Rechtsmittel ein, das denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, ist für dieses der mit der früher eingegangenen Sache befasste Senat zuständig. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Familiensache, die an dem anhängigen Rechtsmittelverfahren beteiligten Ehegatten, Eltern oder deren Abkömmlinge sowie Verlobte oder Lebenspartner betrifft, auch wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben.
4. Ist das Verfahren hinsichtlich eines Rechtsmittels gegen eine Hauptsacheentscheidung (UF-Verfahren) abgeschlossen, ist der bisher befasste Senat zuständig, wenn nach Zurückverweisung an das Erstgericht erneut Rechtsmittel eingelegt wird.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge behandelt der Senat, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr oder handelt es sich nicht mehr um einen Familiensenat, wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der bei Eingang des Nichtigkeits- bzw. Restitutionsantrags zuständig ist.
6. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit des Senats, so verbleibt das wieder aufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat.
7. Hat das Oberlandesgericht in den Fällen des § 155b FamFG über eine Beschleunigungsrüge entschieden, entscheidet über die Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG der Vertretersenat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Beschleunigungsbeschwerde.
8. Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache oder eine mündliche Anhörung von Beteiligten oder betroffenen Kindern zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.

D. Verteilung im Turnus (Landgerichte München I und München II sowie Dieselsachen)

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der **Landgerichte München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie Dieselsachen (Nr. II.A.12), werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die unter Nr. 2 bestimmten Senate verteilt (Turnus), ohne dass dafür danach getrennt wird, ob eine Entscheidung des Landgerichts München I oder München II oder eine Dieselsache vorliegt.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen Verfahren, die

- vom Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und bei denen die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgte,
- vom Oberlandesgericht an das Landgericht zurückverwiesen worden waren und nunmehr erneut zum Oberlandesgericht gelangen,
- lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Geschäftszeichen erhalten oder (z.B. nach 6-monatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden oder nach Prozesstrennung entstehen,
- unter die Regelungen in Nr. II.B.3, 4 und 6 fallen.

Diese Verfahren werden unter den Voraussetzungen von Nr. II.B. dem früher zuständig gewesenen Senat zugeteilt oder vom bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, wobei nur bei den Verfahren nach Nr. II.B.4 und 6 eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird dagegen eines dieser Verfahren einem Senat erstmalig zugewiesen aufgrund einer Sonderzuständigkeit, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, und nimmt dieser Senat am Turnus teil, erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung auf den Turnus bei diesem Senat. Gleiches gilt, wenn bei der Zurückverweisung an einen anderen Senat dieser ausdrücklich bestimmt worden und damit erstmalig für das Verfahren zuständig ist.

Gehen in einem Verfahren zwei oder mehr Beschwerden gleichzeitig ein, ist für diese Beschwerden der Senat zuständig, der als erster im Turnus für eine Zuteilung ansteht. Dabei erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

1. Grundsätze für den Turnus

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus gemeinsam verteilt. Dabei wird bei Eingängen, die elektronisch beim Oberlandesgericht München eingehen, auf den Tag abgestellt, der im Prüfvermerk bei den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht. Bei Eingängen, die in Papierform eingehen, wird auf deren durch den Eingangsstempel festgehaltenen Eingang bei der **Einlaufstelle** des Oberlandesgerichts im Gebäude Prielmayerstraße 5 abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Rechtsmittelschriftsatz

von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden zugeleitet wurde und deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist oder eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- a) Der Turnus-Registerführer wartet ab, bis ihm alle für den Turnus zu beachtenden Neuzugänge eines Tages zugeleitet sind. Danach sortiert er alle Verfahren, die am selben Tag eingegangen sind – unabhängig davon, ob sie ausweislich des Prüfvermerks beim Oberlandesgericht eingegangen sind und dieser Tag in den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht, oder ob sie mit einem Eingangsstempel oder Eingangsvermerk der Einlaufstelle von diesem Tag versehen sind – in der Reihenfolge des auf der Rechtsmittelschrift angegebenen Geschäftszeichens der Landgerichte zunächst nach Jahrgang und innerhalb eines Jahrgangs nach der vor der Jahreszahl stehenden Nummer in aufsteigender Linie, ohne zwischen den Landgerichten zu unterscheiden, so dass stets das jeweils älteste landgerichtliche Verfahren als erstes und das jeweils jüngste landgerichtliche Verfahren als letztes zur Verteilung kommt.
- aa) Wenn kein Geschäftszeichen auf der Rechtsmittelschrift angegeben wurde, sich aber das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Landgerichts München I oder München II oder gegen eine Entscheidung in einer Dieselsache (Nr. II.A.12) richtet, wird dieser Neuzugang stets als erster verteilt; liegen mehrere solcher Schriftsätze vor, werden sie zunächst alphabetisch nach der Regelung unter Nr. II.Buchstabe I sortiert.
- bb) Ergibt sich bei der Sortierung, dass Verfahren den gleichen Jahrgang und die gleiche Nummer aufweisen, kommt immer das Verfahren des Landgerichts München I vor dem des Landgerichts München II zur Verteilung und danach die Verfahren aus anderen Landgerichten in alphabetischer Reihenfolge des jeweiligen Gerichtsorts.
- b) **Ausnahme:** Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich nach ihrem Eingang dem Turnus-Registerführer zuzuleiten und von diesem als nächstes Verfahren sogleich im Turnus zu verteilen.
- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Einlaufstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus ist dann der neuerliche Eingangstag bei der Einlaufstelle maßgebend.
- d) Durch eine Abgabe oder Verweisung wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

2. Beteiligung am Turnus

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen vor jeder Registrierung herzustellen ist, auf den 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 23.,

25., 28., 29., 31., 32., 33., 34., 35., 36. und 38. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf die 16 Turnusdurchgänge verteilt.

Der 25. und 32. Zivilsenat nehmen am 16. Turnus nicht teil.

Der 6., 8., 19., 21., 31 und 33. Zivilsenat nehmen am 15. und 16. Turnus nicht teil.

Der 13. Zivilsenat nimmt am 14. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 9., 17., 34., 36. und 38. Zivilsenat nehmen am 13. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 28. Zivilsenat nimmt am 12. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 35. Zivilsenat nimmt am 7. bis 16. Turnus nicht teil.

Dies ergibt folgendes Verteilungsschema:

Tur-nus	Zivilsenate																											
	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
I.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
II.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
III.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
IV.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
V.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
VI.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.		
VII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
VIII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
IX.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
X.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
XI.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
XII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	×	29.	31.	32.	33.	34.	×	36.	38.		
XIII.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	×	10.	13.	15.	×	18.	19.	20.	21.	23.	25.	×	29.	31.	32.	33.	×	×	×	×		
XIV.	1.	3.	5.	6.	7.	8.	×	10.	×	15.	×	18.	19.	20.	21.	23.	25.	×	29.	31.	32.	33.	×	×	×	×		
XV.	1.	3.	5.	×	7.	×	×	10.	×	15.	×	18.	×	20.	×	23.	25.	×	29.	×	32.	×	×	×	×	×		
XVI.	1.	3.	5.	×	7.	×	×	10.	×	15.	×	18.	×	20.	×	23.	×	×	29.	×	×	×	×	×	×	×		

Neueingänge, die einem am Turnus teilnehmenden Senat nicht als Turnus-Sachen zugewiesen werden, werden jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet, allerdings nur dann, wenn dies bei der jeweiligen Geschäftsaufgabe ausdrücklich bestimmt ist. Dabei werden - soweit nicht anders bestimmt - Berufungen auf den Berufungsturnus und Beschwerden auf den Beschwerdeturnus angerechnet.

3. Rückgabe in den Turnus

Hält ein Senat bei einem ihm zugewiesenen Verfahren die Turnus-Zuständigkeit eines anderen Senats für gegeben, gibt der erstgenannte Senat das Verfahren an die Einlaufstelle zurück; dies gilt unabhängig davon, ob der erstgenannte Senat die Sache an den anderen Senat abgeben oder im Vorfeld einer Verweisung wissen möchte, welcher konkrete Turnus-Senat Ziel einer Verweisung wäre. Die Einlaufstelle vermerkt den Tag der Rückgabe und leitet die Sache unverzüglich dem Turnus-Registerführer zu.

Der Turnus-Registerführer verteilt dieses Verfahren sofort wie einen Neuzugang. Er wartet insbesondere nicht ab, ob der neue Senat die Sache übernimmt.

Treten im Falle der Abgabe zwischen dem Senat, dem die Sache nach ihrer Rückgabe turnusmäßig zugeteilt wurde, und dem abgebenden Senat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit auf, entscheidet auf Vorlage das Präsidium; dieser Zuständigkeitsstreit hindert den Turnus-Registerführer aber nicht an der weiteren Verteilung im Turnus. Auch ein Zuständigkeitsstreit vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht über die Wirksamkeit einer Verweisung hindert den Turnus-Registerführer nicht an der weiteren Verteilung im Turnus.

Entscheidet das Präsidium oder das Bayerische Oberste Landesgericht, dass der zuerst befasste Senat zuständig ist, wird der zurückgebende Senat zum Ausgleich nach Eingang der Mitteilung der Präsidiumsentscheidung oder der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom Turnus-Registerführer beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet. Nimmt ein Senat, der eine Sache zunächst verweisen wollte und deshalb an die Einlaufstelle zurückgegeben hat, im weiteren Verfahren von einer Verweisung Abstand, wird der von der Einlaufstelle als Ziel einer Verweisung ermittelte Senat zum Ausgleich nach Mitteilung des erstgenannten Senats an die Einlaufstelle, dass von einer Verweisung Abstand genommen wird, beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet.

4. Anrechnung bei Prozessverbindung, Abgabe und Verweisung

a) Die Übernahme eines Verfahrens im Wege der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.

b) Gibt ein am Turnus beteiligter Senat ein Verfahren an einen anderen Senat ab, wird der abgebende Senat zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wobei eine eventuelle Spezialzuständigkeit vorgeht und eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus nach Nr. II.D.2 nicht erfolgt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren.

5. Entsprechende Anwendung auf amtsgerichtliche Entscheidungen:

Für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II, für die gemäß § 119 GVG in der bis 17. Juli 2018 geltenden Fassung das Oberlandesgericht München zuständig ist, und die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gelten die vorgehenden Bestimmungen über die Verteilung im Turnus (Nr. II.D.) entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Neuzugang aus dem Amtsgericht München einem Neuzugang aus dem Landgericht München I, ein Neuzugang aus den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks München II einem Neuzugang aus dem Landgericht München II entspricht.

6. Verfahren, in denen Richter als Schiedsgutachter oder Schiedsrichter tätig sind:

Verfahren, in denen ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter tätig ist oder war, nehmen am Turnus des betroffenen Senats nicht teil: Sie sind auf den nach Nr. II.D.2 in der Turnusverteilung nächstfolgenden Senat zu verteilen. Das nächste zur Turnusverteilung anstehende Verfahren ist stattdessen dem betroffenen Senat zuzuweisen.

7. Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Spezialzuständigkeit, fehlerhafte Anrechnung etc.) berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

8. Der Turnus des Jahres 2022 wird nicht fortgesetzt.

E. Sonderturnus für Banksachen

Banksachen (siehe Nr. II.A.1) werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf die mit Banksachen befassten Senate verteilt, und zwar in der Weise, dass die zunächst eingehende Banksache dem 5. Zivilsenat, die danach eingehende Banksache dem 17. Zivilsenat und die als dritte eingehende Banksache dem 19. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Der 17. Zivilsenat nimmt an jedem 4. Sonderturnus für Banksachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Sonderturnus für Banksachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) mit der Maßgabe, dass Banksachen aus allen Landgerichtsbezirken des Münchner Zuständigkeitsbereichs umfasst sind, sinngemäß anzuwenden insbesondere zur Frage, welche Verfahren nicht unter den Sonderturnus für Banksachen fallen, zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Banksachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus. Der Sonderturnus für Banksachen des Jahres 2022 wird fortgesetzt.

F. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen

Kapitalanlagesachen (siehe Nr. II.A.9) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Ingolstadt, Landshut und Traunstein werden wie folgt im Turnus verteilt:

Kapitalanlagesachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 3., 8., und 13. Zivilsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass die erste eingehende Sache dem 3. Zivilsenat, die zweite eingehende Sache dem 8. Zivilsenat und die dritte eingehende Sache dem 13. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus). Der 8. und 13. Zivilsenat nehmen an jedem 8. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Das Präsidium kann aufgrund einer Überlastungsanzeige des 3., 8. oder 13. Zivilsenats ad hoc insbesondere beschließen, dass ab dem nächsten mit dem 3. Zivilsenat beginnenden Sonderturnus die Kapitalanlagesachen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 3., 5., 8., 13., 17. und 19. Zivilsenat verteilt werden, und zwar in der Weise, dass die erste eingehende Sache dem 3. Zivilsenat, die zweite eingehende Sache dem 5. Zivilsenat, die dritte eingehende Sache dem 8. Zivilsenat, die vierte eingehende Sache dem 13. Zivilsenat, die fünfte eingehende Sache dem 17. Zivilsenat und die sechste eingehende Sache dem 19. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus). Der 8. und der 13. Zivilsenat nehmen an jedem 8. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil. Der 17. Zivilsenat nimmt an jedem 4. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Sonderturnus für Kapitalanlagesachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Kapitalanlagesachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus.

Der Sonderturnus für Kapitalanlagesachen des Jahres 2022 wird fortgesetzt.

G. Sonderturnus für Kapitalanleger-Musterverfahren

Seit dem 1. Januar 2011 eingegangene Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 5. und den 23. Senat verteilt, und zwar in der Weise, dass die zunächst eingehende Sache dem 23. Senat und die danach eingehende Sache dem 5. Senat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Für Musterverfahren und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Turnus für Kapitalanleger-Musterverfahren sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) mit der Maßgabe, dass Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen aus allen Landgerichtsbezirken des Münchner Zuständigkeitsbereichs umfasst sind, sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen eingehen.

Ist bereits ein Musterverfahren beim Oberlandesgericht anhängig, so werden die nach Vorliegen des Vorlagebeschlusses eingehenden Beschwerden, die mit diesem Musterverfahren im Zusammenhang

stehen, demjenigen Senat, der für das Musterverfahren zuständig ist, unter Anrechnung auf den Sonderturnus zugeteilt.

H. Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen

Private Krankenversicherungssachen (siehe Nr. II.A.11) werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf die mit Private Krankenversicherungssachen befassten Senate verteilt, und zwar in der Weise, dass die zwei zunächst eingehenden Privaten Krankenversicherungssachen dem 38. Zivilsenat, die dritte Private Krankenversicherungssache dem 25. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

I. Verteilung nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist maßgebend der Buchstabe, mit dem der **Name** des Beklagten oder Antragsgegners beginnt; bei Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO a.F., §§ 151 Nr. 1-3, 169 FamFG (elterliche Sorge, Kindesherausgabe und Umgangsrecht außerhalb des Scheidungsverbands, Abstammungssachen) der Name des betroffenen Kindes. Bei mehreren Kindern entscheidet der Name des ältesten von der Beschwerde betroffenen Kindes. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Unter mehreren Beklagten entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Fehlen eines Antragsgegners richtet sich die Zuteilung nach dem Namen des Antragstellers.

Bei Klagen aus den §§ 731, 767, 768, 797 und 927 ZPO bestimmt sich die Buchstabenzuständigkeit allerdings nach dem Namen des Klägers. Dies gilt auch dann, wenn mit solchen Klagen andere Ansprüche verbunden sind (§ 260 ZPO). Die Zuordnung zu Sonderzuständigkeiten richtet sich nach der Rechtsnatur der mit der Klage geltend gemachten Einwendungen. Im Übrigen gelten die nachstehenden Regeln entsprechend.

1. Maßgeblich ist der Familienname. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; in Familiensachen ist jedoch der gemeinsame Nachname (soweit vorhanden) maßgebend.

Außer Betracht bleiben stets: Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen und in abschließender Regelung: Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz, von, von der, von zu, von zur und von zum,
van,
zu,
Sankt, St., Skt, Saint,
de,
du,
ten,
di,
del, dello, della, dei, delle, da, dal,
O',
Mac,
Mc,
Ait,
Al,
ad,
Ibn,
Ben,
Bin,
Bar,
Bint,
El.

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

2. Bei **Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen** und anderen **juristischen Personen** ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens des gegenwärtigen oder früheren Inhabers bestimmend. Dabei gilt die Vermutung, dass der einer Firma beigelegte Zusatz „Inhaber N.N.“ Bestandteil der Firmenbezeichnung ist. Im Übrigen gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens, der allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bildung des Namens verwendet wurde (Abrag, Iduna, Phönix). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen, es sei denn, dass es sich lediglich um Abkürzungen der anschließend ausgeschriebenen vollständigen Bestandteile der Bezeichnung handelt.

Bei Fehlen eines Eigennamens entscheidet das erste Hauptwort der Firmenbezeichnung und, wenn es an einem Hauptwort mangelt, das erste Wort; dabei bleiben jedoch, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind, folgende Wörter außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Berufsgenossenschaft, Berufsverband (Landesberufsverband), Bezirksverband, Bund, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Einkaufsgesellschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Handlung, Hotel, Innung, Kaufhaus, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Zeche, Zentrale.

Ableitungen von Ortsnamen (z.B. „Münchener“) und ähnliche Bezeichnungen (z.B. „Bayerisch“) sind als Hauptwörter zu behandeln.

3. Werden neben einer Firma, einem Verein usw. die Inhaber oder Mitglieder verklagt, so ist nur der Name der Firma usw. entscheidend.

III. Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten

A. Regelungen für alle Strafsenate

Hat ein Senat in einer Strafsache eine Entscheidung getroffen und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so ist dieser Senat zuständig. Dies gilt nicht für Strafvollstreckungs- und Maßregelvollstreckungssachen sowie für Staatsschutzsachen gemäß § 120 GVG und für Strafsachen nach § 120b GVG nach Maßgabe der Regelung in Nr. III.B.8. Die für die Zivilsenate geltende Regelung in Nr. II.B.2 gilt für die Strafsenate entsprechend, soweit hinsichtlich der neu zu entscheidenden Sache nicht eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht.

B. Verteilung neu eingehender Staatsschutzsachen nach § 120 GVG, Strafsachen nach § 120b GVG sowie Verfahren nach § 35 EGGVG, § 37 EGGVG und § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO

1. Für neu eingehende Staatsschutzsachen nach § 120 GVG ohne Anklageerhebung, auch für solche Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug bzw. auf § 120 GVG verweisen, insbesondere für Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, § 153e StPO, § 172 Abs. 4 Satz 2 StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StrEG, sowie neu eingehende erstinstanzliche Staatsschutzsachen nach § 120 GVG in Form der Anklageerhebung wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.
2. Für neu eingehende Strafsachen nach § 120b GVG ohne Anklageerhebung, auch für solche Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug bzw. auf § 120b GVG verweisen, insbesondere für Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, § 172 Abs. 4 Satz 2 StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StrEG, sowie neu eingehende erstinstanzliche Strafsachen nach § 120b GVG in Form der Anklageerhebung wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet. Die neu eingehenden Strafsachen nach § 120b GVG werden auf den jeweiligen Turnus in Staatsschutzsachen nach § 120 GVG angerechnet.
3. Ein jeweils weiterer Turnus wird für folgende neu eingehende Verfahren gebildet:
 - a) Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG,
 - b) Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPOWürde der Turnus in diesem Fall zur Zuständigkeit des Senats führen, der für das zugrundeliegende Strafverfahren zuständig ist, so ist der diesem im Turnus nachfolgende Senat für die Entscheidung zuständig.

4. Der 6. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Insofern erfolgt eine Anrechnung sowohl der Verfahren nach § 120 GVG als auch nach § 120b GVG auf den Turnus für Staatsschutzsachen nach § 120 GVG in Form der Anklageerhebung.

5. Der 6. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

6. Für sonstige Eingänge, die den unter III.B.1 bis 5 genannten Zuständigkeiten nicht zugeordnet werden können, wird ein weiterer Turnus gebildet.

7. In jedem gebildeten Turnus werden die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise einzeln auf den 6., 7., 8. und 9. Strafsenat verteilt (Turnus), beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Der 8. Strafsenat nimmt an jedem zweiten Turnus nicht teil. Für die Reihenfolge wird auf deren zeitlichen Eingang bei der Einlaufstelle des Oberlandesgerichts München abgestellt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Der Turnus beginnt mit dem 1. Januar 2016 beim 6. Strafsenat und wird in den Folgejahren fortgeführt.

8. Der Senat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat abweichend rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, die Zahl der Beschuldigten sich ändert oder die Klage erweitert wird.
9. Abtrennungen und Verbindungen lassen die bestehende Zuständigkeit unberührt.
10. Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der abgebende Senat erhält beim nächsten ihn treffenden Turnus zwei hintereinander eingehende Verfahren zugeteilt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren.

C. Ergänzungsrichter

1. Wenn für einen Strafsenat noch keine Ergänzungsrichter bestimmt oder die für den jeweiligen Strafsenat bestimmten Ergänzungsrichter verhindert sind, so sind zunächst die weiteren Mitglieder des Senats nach Maßgabe der senatsinternen Geschäftsverteilung als Ergänzungsrichter berufen. Wenn diese verhindert sind, sind sämtliche Mitglieder der Strafsenate zur Vertretung berufen, jeweils in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem allgemeinen Dienstalter des Lebensalters, beginnend mit dem Dienst- bzw. Lebensjüngsten. Maßgebend für die Bestimmung des hiernach berufenen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden.

Ausgenommen sind dabei

- a) die Mitglieder der anderen Staatsschutzsenate,
- b) die in diesen Senaten bereits bestimmten Ergänzungsrichter,
- c) die Vorsitzenden der Strafsenate,
- d) an das Oberlandesgericht München abgeordnete Richter,
- e) Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- f) Richter, die als Ermittlungsrichter in dem Verfahren, in dem ihre Zuziehung als Ergänzungsrichter angeordnet wird, Vernehmungen durchgeführt haben und aufgrund dessen als Zeugen in Betracht kommen,
- g) Richter, die mit mindestens 0,5 AKA für Verwaltungsaufgaben vom richterlichen Dienst freigestellt sind oder aus anderen Gründen für die Rechtsprechung mit weniger als 0,5 AKA zur Verfügung stehen.

Unberücksichtigt bleiben zudem Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung bereits in einem erstinstanzlichen Strafverfahren als Ergänzungsrichter hinzugezogen sind. Steht nach diesem Kriterium

kein Richter mehr als Ergänzungsrichter zur Verfügung, weil alle hinzuziehbaren Mitglieder der Strafsenate zum Zeitpunkt der Hinzuziehung bereits als Ergänzungsrichter berufen sind, wird so verfahren, als sei keiner von ihnen bereits als Ergänzungsrichter berufen.

2. Vorstehendes gilt auch, wenn die Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter angeordnet ist.
3. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate am selben Tag die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.
4. Sind in einem Strafverfahren mehrere Ergänzungsrichter hinzugezogen, treten im Fall des Ausscheidens eines erkennenden Richters aus dem Spruchkörper zunächst die für den Senat jeweils bestimmten Ergänzungsrichter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Sind diese verhindert oder schon eingetreten, treten zunächst die zum Ergänzungsrichter bestimmten weiteren Mitglieder des Senats, anschließend die Mitglieder der anderen Strafsenate ein, wobei sich die Reihenfolge des Eintritts jeweils nach der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) richtet, bei gleichem allgemeinen Dienstaltes des Lebensalters, beginnend mit dem Dienst- bzw. Lebensjüngsten.
5. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind, ist nicht maßgebend für die Heranziehung dieser Richter zur Dienstleistung.

V. Zuständigkeitsentscheidungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium, soweit nicht das Bayerische Oberste Landesgericht zur Entscheidung berufen ist.
2. Bei Kompetenzkonflikten zwischen zwei Familiengerichten entscheidet der Familiensenat, der für das vorliegende Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist; bei Kompetenzkonflikten zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist. Über sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Familiensachen entscheidet der Familiensenat, der für das Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist, in dessen Amtsgerichtsbezirk der

Antragsgegner, bei mehreren der Älteste, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt derjenige Senat das zuständige Gericht, der für das Verfahren des vorliegenden Gerichts seiner Art nach zuständig ist, in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3 FamFG) der 16. Zivilsenat: Familiensenat, in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7 FamFG) der 34. Zivilsenat. Kompetenzkonflikte zwischen einem Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit und einem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist. Bei Buchstabenverteilung gilt ferner Nr. II.I. der Allgemeinen Bestimmungen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Kartellgerichten oder zwischen einem Kartellgericht und einem Nichtkartellgericht entscheidet der Kartellsenat (siehe S. 94).

3. Kompetenzkonflikte nachgeordneter Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet der Strafsenat, der für das zuerst mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.

VI. Übergangsregelung

Diese Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 1. Januar 2023 beim Oberlandesgericht München neu eingehen.

Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Als allgemeine Übergangsregelung für den Fall, dass nichts Besonderes bestimmt ist, gilt, dass Änderungen nur neu eingehende Sachen betreffen.

Im Geschäftsjahr 2022 beschlossene, ausdrücklich über den Jahreswechsel hinausgehende gesonderte Verteilungsmaßnahmen gelten fort.

Zivilsenate in München
(ohne Familiensenate)

28 Zivilsenate;
der 7. Zivilsenat ist zugleich Wertpapierbereinigungssenat.

1.-29., 33., 36. und 38. Zivilsenat:

Justizgebäude	Prielmayerstraße 5 80335 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 3570 und (089) 5597 2747

31., 32. und 34. Zivilsenat:

Justizgebäude	Schleißheimer Straße 141 80797 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 1991

35. Zivilsenat:

Justizgebäude	Nymphenburger Straße 16 80335 München
Telefon	(089) 5597 - Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 1480

1. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die betreffen:

- a) Ansprüche aus Enteignung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung (vgl. aber II. A. 7. Satz 2), Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, Notarhaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- b) Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie auf Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen,
- d) Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch Tierärzte
- e) Schadensersatz- und Honoraransprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung in Pflegeheimen und ambulanter Pflege, auch wenn sie im Wege der Einwendung geltend gemacht werden
- f) Ansprüche aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), aus dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) sowie nach der Medizinprodukteverordnung (Medizinprodukte-VO)

*- jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Ansprüche wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für (auch tatsächlich) öffentliche Verkehrsflächen (ausgenommen sind Ansprüche, die mit einem Miet- oder Pachtverhältnis im Zusammenhang stehen)

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Entscheidungen über die Amtsenthebung eines Handelsrichters, eines ehrenamtlichen Richters für das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, eines ehrenamtlichen Richters in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen oder in Notarsachen sowie eines patentanwaltlichen Mitglieds in Patentanwaltssachen

4. Entscheidungen über die Anfechtung einer Präsidiumswahl (§ 21 b Abs. 6 GVG)

5. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Steiner*

Mitglieder: RiOLG Rieger**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)

RiOLG Dr. Brünink, LL.M.***

RiOLG Dr. Kunz-Hallstein****

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 2462
-----------------	-------------	-----------

- * zugleich Senat für Notarsachen
- ** zugleich Vergabesenat
- *** zugleich Senat für Baulandsachen
- **** zugleich Güterichterin und Pressestelle

3. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II F der Allgemeinen Bestimmungen sowie **Kapitalanlagesachen** aus dem Landgerichtsbezirk **Deggendorf**
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Deggendorf**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen
*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Brodersen*

Mitglieder: RiOLG Trüstedt (1/2)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiLG Dorn (1/2)
RiLG Dr. Graf von Hardenberg
RiOLG Dr. Schindler

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: Die Mitglieder des 8. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.21	Tel. 2412
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen

5. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. **Insolvenzsachen.** Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG.
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen

4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

5. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat,
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Vorsitz: VRiOLG Dr. Vollkommer*

Mitglieder: RiOLG Dr. Godulla (1/2)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gerok*
RiOLG Meier (1/2)
RiOLG Webert-Girshausen*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 19. Zivilsenats zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3, 5;
die Mitglieder des 23. Zivilsenats zur Geschäftsaufgabe Nr. 4

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

6. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Halbleiterschutzrecht und das Recht der Arbeitnehmererfindungen betreffen
 - unter sechsfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –
2. Rechtsstreitigkeiten, die das Sortenschutzrecht betreffen
 - unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
3. Kennzeichenstreitsachen (§ 140 MarkenG)
 - unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen -
4. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **M mit Z**
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind
 - c) die Ansprüche aus der Herstellung und Auswertung von **Filmen** oder **Fernsehaufzeichnungen** betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen
 - d) Ansprüche, die auf **§ 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)** gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II A 1 der allgemeinen Bestimmungen handelt
 - jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
5. Verfahren nach § 138 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz
 - unter einfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
6. Entscheidungen über sofortige Beschwerden nach § 148 Abs. 3, § 150, § 151 Abs. 4 Markengesetz (BGBl. 1994 Teil I S. 3082)
 - unter einfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
7. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsaufgaben Ziffern 1 bis 6 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,
 - unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

8. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren betreffend Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Designstreitsachen, Geschmacksmustersachen und Kennzeichenstreitsachen, soweit nach Nr. 1 bis 6 der 6. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

9. Der 6. Zivilsenat ist als **Kartellsenat** zuständig

- a) für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsverfahren, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht
b) für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz

*- jeweils unter sechsfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

10. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

11. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte

Vorsitz: VRiOLG Meinhardt

Mitglieder: RiOLG Dr. Ruhwinkel*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Baumann*
RiLG Dr. Walz**

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 29. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 38. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 1763
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich 38. Zivilsenat

7. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Handelssachen** des Landgerichts **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **F mit Z**
- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen -
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des **Landgerichts München I** nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 3210)
3. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammer für **Wertpapierbereinigung**
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
5. **Erstinstanzliche Freigabeverfahren** von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben **F mit Z**
- unter vierfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

Vorsitz: VRiOLG Neumair*

Mitglieder: RiOLG Dr. Leirer
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Kunnes**
RiOLG Reichel

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.22	Tel. 2519
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Pressestelle

** zugleich Referat IV

8. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen sowie **Kapitalanlagesachen** aus dem Landgerichtsbezirk **Passau** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A bis K**

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Passau**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A bis K**

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Lechner

Mitglieder: RiOLG Kronberger*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gräfin v. Keyserlingk
RiOLG Dr. Treeger-Huber (1/2)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 3. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 3378
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

9. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Bausachen

- a) aus dem Landgerichtsbezirk **Passau**
- b) aus dem Landgerichtsbezirk **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A, B, D, F mit N, Q, R** und, soweit es sich um Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** bei dem Landgericht München I handelt, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **C, H, I, J**

- jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

- 2. Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit sie "Allgemeine Geschäftsbedingungen" in Bausachen betreffen,

- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

- 3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Kammerlohr*

Mitglieder: RiOLG Strohner (1/2)**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Bombe
RiOLG Engbers (1/2)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 28. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 2722
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen

** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

10. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Verkehrsunfallsachen.

Verkehrsunfallsachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen** nur, soweit sie der Zuständigkeit der Augsburger Senate entzogen sind (**Amtshaftungsfälle**)

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Mit Verkehrsunfallsachen zusammenhängende Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung), und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I und München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRIOLG Tischler

Mitglieder: RiOLG Böhm
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Habereder
RiOLG Dr. Veit

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3690
-----------------	-------------	-----------

11. Zivilsenat
zugleich Familiensenat (siehe auch dort)

Geschäftsaufgabe:

Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. folgende **Kostensachen** (ausgenommen Entschädigungs-, Bauland-, Vergabe-, Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO, Landwirtschaftssachen sowie Verfahren vor Senaten, die auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind):
 - a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme der Kostenfestsetzungsverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster- und Kennzeichenstreitsachen
 - b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 und der §§ 38, 69 GKG) beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts handelt
 - c) Notarkostensachen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) bzw. nach § 156 KostO;
 - d) Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG)
 - e) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 21 GKG und der Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen
 - f) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen
2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG
3. Entscheidungen über die gerichtliche Festsetzung der Kosten nach der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle

Vorsitz: VRiOLG Fläxl*

Mitglieder: RiOLG Dr. Höfelmann**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Hartleb***
RiOLG Kampf (85/100)****

Vertretung: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Referat V

** zugleich Güterichterin, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*** zugleich 17. Zivilsenat und Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

**** zugleich 13. Zivilsenat

13. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen sowie **Kapitalanlagesachen** aus dem Landgerichtsbezirk **Passau** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **L bis Z**

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Passau**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **L bis Z**

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRIOLG Clementi, LL.M.

Mitglieder: RiOLG Dr. Eckert (zu 7/10)*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Gröschel
RiOLG Kampf (85/100)**

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.07

Vertretung: Die Mitglieder des 33. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3679
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Vergabesenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat

15. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kläger
 - a) Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten aufgrund ihm gegenüber erbrachter anwaltlicher Berufstätigkeit oder
 - b) Ansprüche aus der Haftung von Steuerberatern aufgrund ihm gegenüber erbrachter steuerberatender Tätigkeit geltend macht,soweit es sich nicht um eine Bausache gemäß Nr. II A 2 der allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 2. Zivilsenats zugleich Familiensenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3), 6. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 7), 22. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 4), des 29. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2) oder des 38. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 4) gegeben ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

2. Rechtsstreitigkeiten über die **Gebührenansprüche der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Fleindl

Mitglieder: RiOLG Dr. Fuchs (3/4)
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
VRiOLG Gräfin zu Dohna*
(weitere Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gerlich
RiOLG Weiß

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 21. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2685
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen, Fideikommissenat, Güterrichter und Referat II

17. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
Gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Vorsitz: VRiOLG Dr. Tholl

Mitglieder: RiOLG Dr. Bauer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Ochs-Sötz

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: RiOLG Liebhart*

Weitere Vertretung: RiOLG Hartleb**

**Nachrangige weitere
Vertretung:** Die Mitglieder des 11. Zivilsenats zugl. Familiensenat

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 1769
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 21. und 22. Zivilsenat

** zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat und Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

18. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet zum Gegenstand haben (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des 6. oder 29. Zivilsenats gegeben ist)

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Berufung oder eine Beschwerde handelt -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Puhm

Mitglieder: RiOLG von Strünk*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Huber**
RiOLG Dr. Kober

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 20. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 3170
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Pressestelle

** zugleich 22. Zivilsenat und Güterrichterin

19. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Banksachen** im Sonderturnus für Banksachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Vorsitz: VRiOLG Dr. Arnold

Mitglieder: RiOLG Schiefer
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Bender (1/2)
RiOLG Dr. Laschewski

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.22	Tel. 3511
-----------------	-------------	-----------

20. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Bausachen** aus dem Landgerichtsbezirk **Landshut**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Landshut**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Förth

Mitglieder: RiOLG Dr. Ledermann (1/2)
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Bartl (1/2)
RiOLG Dr. Meier-Jänsch
RiOLG Pfeifer

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: RiOLG Rist*

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 18. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3690
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 22. Zivilsenat, Fideikommisssenat und Senat für Landwirtschaftssachen

21. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Ingolstadt**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen.

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

2. Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen wegen fehlerhafter Beratung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherungen
- b) über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder Betreuung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherung

und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind,

*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
Gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

5. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Schroeder*

Mitglieder: RiOLG Gößmann (3/4)
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Hamel
RiOLG Köhler (3/4)

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: RiOLG Liebhart**

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 15. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3982
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen

** zugleich 17. und 22. Zivilsenat

22. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Angelegenheiten nach dem Siebzehnten Titel des GVG
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamts
3. Alle Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Landgerichts **München I** in **Entschädigungssachen** (und die insoweit anfallenden Kostensachen) ohne Rücksicht darauf, bei welchen Zivilsenaten Entschädigungssachen früher anhängig waren
4. Alle mit Entschädigungssachen zusammenhängenden Haftungsprozesse (z.B. gegen Prozessbevollmächtigte)
5. Jagdpachtsachen
6. Berufungen und Beschwerden, die beim Oberlandesgericht eingehen, ohne dass die Zuständigkeit eines bestimmten Senats festgestellt werden kann, bis zur Feststellung des zuständigen Senats

Vorsitz: VRiOLG Dr. Kühn*¹

Mitglieder: RiOLG Haumer*²
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Huber*³

Vertretung: RiOLG Rist*⁴

Weitere Vertretung: RiOLG Liebhart*⁵

Nachrangig weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

- *1 zugleich Bayerischer Dienstgerichtshof und Referat IV
*2 zugleich 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichterin und Referat VI
*3 zugleich 18. Zivilsenat und Güterichterin
*4 zugleich 20. Zivilsenat, Fideikommissenat und Senat für Landwirtschaftssachen
*5 zugleich 17. und 21. Zivilsenat

23. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Handelssachen

- a) der Landgerichte **Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München II, Passau** und **Traunstein**
- b) des Landgerichts **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit E**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II. D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

- 2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen**, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

3. **Erstinstanzliche Freigabeverfahren** von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben **A mit E**

*- unter vierfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

- 4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 23. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

Vorsitz: VRIOLG Dr. Wiedemann

Mitglieder: RiOLG Dr. Tetenberg
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Bonkamp (1/2)
RiAG Bonn (9/10)
RiOLG Paula (1/2)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 7. Zivilsenats zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3,
die Mitglieder des 5. Zivilsenats zur Geschäftsaufgabe Nr. 4.

Geschäftsstelle	Zimmer E.21	Tel. 2728
-----------------	-------------	-----------

25. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Versicherungssachen

Die Sonderzuständigkeiten des 10. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2), des 21. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2) und der für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.A.9 der allgemeinen Bestimmungen zuständigen Senate gehen vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG betreffen,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

2. Private Krankenversicherungssachen im Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen gemäß Nr. II.H. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

3. Beschwerden im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Beschwerden gegen die Entscheidung betreffend Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 8. Juli 2014 (BGBl. 2014 Teil I S. 890), soweit der angegriffenen Entscheidung nicht eine familienrechtliche Entscheidung zugrunde liegt

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

5. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Brokamp*

Mitglieder: RiOLG Gäbhard
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Kopp
RiOLG Dr. Schayan (3/4)
RiOLG Prof. Dr. Hau-Faymonville (1/6)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 36. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2494
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

28. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Bausachen

- a) aus dem Landgerichtsbezirken **Deggendorf, Ingolstadt, München II** und **Traunstein** sowie
- b) aus dem Landgerichtsbezirk **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **C, E, O, P, S mit Z** und, soweit es sich um Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** bei dem Landgericht **München I** handelt, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A, B, D mit G, K mit Z**

- jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Zimmerer*

Mitglieder: RiOLG Dallmayer**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Gloßner (zu 1/2)***
RiOLG Haumer ****
RiOLG Pretsch (1/2)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 9. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3667
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen

** zugleich Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichter und Pressestelle

*** zugleich Referat III

**** zugleich 22. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichter und Referat VI

29. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit L**.
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind
 - c) die Ansprüche aus der **Herstellung und Auswertung von Filmen** oder **Fernsehaufzeichnungen** betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen
 - d) Ansprüche, die auf **§ 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II.A.1 der allgemeinen Bestimmungen handelt

*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsaufgabe Nr. 1 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

3. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren betreffend Designstreitsachen und Geschmacksmustersachen, soweit nach Nr. 1 der 29. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Verfahren, die dem Kartellsenat zugewiesen werden, werden beim 29. Zivilsenat sechsfach auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Hannamann*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff**
RiLG Dr. Heister*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 38. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Kartellsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich Kartellsenat

31. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- a) Registersachen (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister) betreffend Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München
- b) Personenstandssachen
- c) Unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG)

*- jeweils unter einfacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Gesellschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Teil 1 Abschnitt 3 GZVJu einschließlich der Spruchverfahren

3. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist

- a) Handelssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 7. Abschnitt FGG
- b) Vormundschaftssachen betreffend die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige, ohne die Vergütungssachen
- c) Adoptionssachen
- d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz
- f) Notarsachen gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG

4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Rieder

Mitglieder: RiOLG Gierl
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Amslinger
RiOLG Belling (1/2)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 116/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 219	Tel.1387
-----------------	------------	----------

32. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. **Miet- und Pachtsachen**, soweit nicht die Sonderzuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen gegeben ist,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. **Wohnungseigentumssachen** einschließlich der Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG; die Zuständigkeit des 11. Zivilsenats zugleich Familiensenat geht vor,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen Miet- und Pachtverhältnisse oder Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG betreffen,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Holzmann

Mitglieder: RiOLG Emmerich
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Hernicht*
RiOLG Dr. Rainer (3/4)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 116/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 220	Tel. 1375
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterichter

33. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Nachlasssachen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Girnghuber*¹

Mitglieder: RiOLG Schauer (1/2)*²
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Eidenmüller (zu 1/2)*³
RiOLG Krätzschele*⁴
RiOLG Welnhöfer-Zeitler*⁵

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 13. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 2853
-----------------	-------------	-----------

*1 zugleich Pressestelle
*2 zugleich Senat für Notarsachen und Bayerischer Anwaltsgerichtshof
*3 zugleich Referat VIII
*4 zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat VI
*5 zugleich 4. Strafsenat

34. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) Grundbuchsachen
- b) Angelegenheiten betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
- c) Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG

*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) Registersachen (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister), soweit keine Zuständigkeit des 31. Zivilsenats besteht
- b) Aufgebotssachen (Buch 8 FamFG)
- c) alle sonstigen Angelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Zivilsenaten oder Familiensenaten zugewiesen sind

*- jeweils unter einfacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Freiheitsentziehungssachen, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anwendbar ist

*- unter einfacher Anrechnung auf den Beschwerdeturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

4. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

5. Die Entscheidungen in schiedsrichterlichen und sonstigen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

6. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht eine Familiensache vorliegt oder ein anderer Senat (V 2 der Allgemeinen Bestimmungen) zuständig ist,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Beschwerdeturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

7. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRIOLG Schimkus-Morkel*

Mitglieder: RiOLG Breinl
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Stegbauer

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 222	Tel. 1347
-----------------	------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

35. Zivilsenat
(Nymphenburger Straße 16)

Geschäftsaufgabe:

Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stoll*

Mitglieder: RiOLG Reichenberger*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Strafner**

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: B 277

Vertretung: RiOLG Bruckmann***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 808	Tel. 1341
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 8. Strafsenat

** zugleich 8. Strafsenat und Pressestelle

*** zugleich 9. Strafsenat

36. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRIOLG Dr. Lutz

Mitglieder: RiOLG Dr. Westphal*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)

RiOLG Schuster

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 25. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 3572
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat III und VII

38. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 (in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung), § 16 Abs. 4 (in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung) des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, § 129 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften und Entscheidungen, die nach der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle zu treffen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über die gerichtliche Festsetzung der Kosten

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Die **bis einschließlich 31. Oktober 2022** beim 6. Zivilsenat **unter den Az. 6 Sch .../.... WG** geführten Verfahren, ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. November 2022) befanden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II B der allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit es sich nicht um eine Banksache gemäß Nr. II A 1 der allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 9. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2) oder des 32. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3) gegeben ist

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsaufgaben Ziffern 1 bis 3 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

5. Der 38. Zivilsenat ist als **Kartellsenat** zuständig für Verfahren gemäß Nr. 1 und 2, bei denen im Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte eine ausschließliche Zuständigkeit nach § 87 GWB begründet wäre,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –*

6. Private Krankenversicherungssachen im Sondernturnus für Private Krankenversicherungssachen gemäß Nr. II H der Allgemeinen Bestimmungen. Der 38. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG

- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen –

7. Die vom **1. August 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022** beim 25. Zivilsenat eingegangenen Verfahren wegen Beitragserhöhung und/oder Auskunftsverlangen in der privaten Krankenversicherung (**Private Krankenversicherungssachen**), ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2023) befinden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen.

8. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I** und **München II**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, sowie **Dieselsachen** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Zigann

Mitglieder: RiOLG Gliwitzky
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)

RiOLG Dr. Höpfl (1/2)*

RiLG Dr. Walz**

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 29. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30 2.23	Tel. 1763 2494
-----------------	---------------------	-------------------

* zugleich Senat für Notarsachen

** zugleich 6. Zivilsenat

Familiensenate in München

5 Senate, davon 1 Kostensenat (als solcher zugleich für Zivilsachen)

(siehe ferner 2 Familiensenate in Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen)

Justizgebäude	Prielmayerstraße 5 80335 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 3570 und (089) 5597 2747

Übersicht nach dem jeweiligen Familiengericht, das entschieden hat			
Amtsgericht	zuständiger Senat	Amtsgericht	zuständiger Senat
Altötting	12.	Pfaffenhofen a.d. Ilm	26.
Dachau	2.	Rosenheim	12.
Deggendorf	26.	Starnberg	2.
Ebersberg	16.	Traunstein	12.
Eggenfelden	26.	Viechtach	26.
Erding	16.	Weilheim i. OB	2.
Freising	16.	Wolfratshausen	26.
Freyung	26.	München	2., 12., 16. und 26.
Fürstenfeldbruck	2.	im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen	
Garmisch-Partenkirchen	2.		
Ingolstadt	26.		
Landau a.d. Isar	16.		
Landshut	16.		
Laufen	12.	Kostensachen	11.
Miesbach	12.	(alle Amtsgerichte)	
Mühldorf a. Inn	12.		
Neuburg a.d. Donau	2.		
Passau	26.		

2. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familien­sachen** aus den Amtsgerichtsbezirken **Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Neuburg a.d. Donau, Starnberg** und **Weilheim in OB**
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Familiensachen betreffen; dies gilt auch, wenn die Haftung des Rechtsanwalts im Wege der Einwendung geltend gemacht wird
4. Familiensachen mit den **Aktenzeichen UF und UFH**, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind und dort **RiOLG Dr. Römer** als Berichterstatterin oder Einzelrichterin zugewiesen waren
5. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind

Vorsitz: VRiOLG Boie

Mitglieder: RiOLG Dr. Römer
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Bogusch*
RiOLG Sattelberger

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: Die Mitglieder des 12. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2688
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

11. Zivilsenat zugleich Familiensenat

(siehe auch "Zivilsenate in München")

Geschäftsaufgabe:

Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. folgende **Kostensachen** (ausgenommen Entschädigungs-, Bauland-, Vergabe-, Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO, Landwirtschaftssachen sowie Verfahren vor Senaten, die auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind):
 - a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme der Kostenfestsetzungsverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster- und Kennzeichenstreitsachen
 - b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 und der §§ 38, 69 GKG) beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts handelt
 - c) Notarkostensachen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) bzw. nach § 156 KostO;
 - d) Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG)
 - e) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 21 GKG und der Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen
 - f) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen
2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG
3. Entscheidungen über die gerichtliche Festsetzung der Kosten nach der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle

Vorsitz: VRiOLG Fläxl*

Mitglieder: RiOLG Dr. Höfelmann**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Hartleb***
RiOLG Kampf (85/100)****

Vertretung: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats insoweit zugleich als Familiensenat

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Referat V

** Güterichterin, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*** zugleich 17. Zivilsenat und Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

**** zugleich 13. Zivilsenat

12. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtbezirken
Altötting, Laufen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und **Traunstein**
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Beschwerden nach § 24 IntFamRVG, Beschwerden gegen die Widerrechtlichkeitsbescheinigung gem. Art. 15 HKÜ i.V.m. § 41 IntFamRVG, Beschwerden im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt

Vorsitz: VRIOLG Prof. Dr. Seiler

Mitglieder: RiOLG Ledermann*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Adam-Mezger
RiAG Kleine (1/2)
RiOLG Sporer

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 2. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2493
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterichter

16. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken
Ebersberg, Erding, Freising, Landau a.d. Isar und **Landshut**
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Familiensachen mit den **Aktenzeichen UF und UFH**, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind und dort **RiOLG Fixl** als Berichterstatter oder Einzelrichter zugewiesen waren.
4. Folgende Angelegenheiten, soweit in erster Instanz nach Art. 111 FGG-Reformgesetz die Familiengerichte zuständig sind:
 - a) Adoptionssachen
 - b) Beschwerden in Vergütungssachen nach § 168 FamFG
 - c) Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 2 FamFG (Kindergeldsachen)
 - d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

5. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist:
 - a) Vormundschaftssachen, soweit sie nicht dem 31. Senat zugewiesen sind
 - b) Vergütungssachen in Vormundschaftssachen, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

Vorsitz: VRiOLG Prof. Dr. Götz

Mitglieder: RiOLG Siede*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dellner**
RiOLG Polack

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 26. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2272
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Güterichterin

26. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken
Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Ingolstadt, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Viechtach und
Wolfratshausen
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß
Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Alle Familiensachen mit dem **Aktenzeichen WF und AR**, die bis einschließlich 31. Dezember 2019
in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stark*

Mitglieder: RiOLG Dr. Beyerle
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dachs

RiOLG Mittlmaier

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: Die Mitglieder des 16. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 2748
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Dienstgerichtshof

Zivil- und Familiensenate in Augsburg
--

6 Senate, davon 2 zugleich Familiensenate
(Strafsenate sind nur in München)

Justizgebäude	Fuggerstraße 10 86150 Augsburg
Telefon	(0821) 3105 + Nebenstelle (siehe nachstehend) Kurzwahl 7017 + Nebenstelle
Telefax	(0821) 3105 2502

Die Senate in Augsburg sind in Zivil- und Familiensachen - ohne die dem § 119 GVG nicht unterfallenden Vergabesachen und Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - für die Landgerichtsbezirke **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen** zuständig für Rechtsmittel nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 GVG; **ausgenommen** davon sind gemäß § 1 GZVJu

1. Berufungen und Beschwerden,

a) die Ansprüche aus

- Enteignung,
- enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff,
- Aufopferung,
- öffentlich-rechtlicher Verwahrung,
- Amtshaftung,
- nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,

b) die

- das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 Unterlassungsklagengesetz UKlaG),
- das Recht der Arbeitnehmererfindungen,
- das Gebrauchsmusterrecht,
- das Gemeinschaftsmarkenrecht,
- das Design- oder das Gemeinschaftsschmacksmusterrecht,
- das Halbleiterschutzrecht,
- das Kennzeichenrecht,
- das Patentrecht,
- das Sortenschutzrecht,
- das Urheberrecht,
- das Verlagsrecht,
- das Wertpapierbereinigungsrecht,
- den unlauteren Wettbewerb,
- Streitigkeiten über Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet,
- erbrechtliche Streitigkeiten und
- insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz betreffen, und

2. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

Für die ausgenommenen Verfahren sind die Senate in München zuständig.

4. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken

**Aichach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau/Bo-
densee, Neu-Ulm und Sonthofen**

Vorsitz: VRiOLG Dr. Maier

Mitglieder: RiOLG Bayer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Pohl
RiOLG N.N

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 06

Vertretung: Die Mitglieder des 30. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 213	Tel. 2513
-----------------	------------	-----------

14. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Versicherungssachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

Die Sonderzuständigkeit des 24. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 3) geht vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG betrifft

2. **Handelssachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

Vorsitz: VRIOLG Weder

Mitglieder: RiOLG Bayer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Prof. Dr. Gsell (1/6)
RiOLG Hermann
RiOLG Voithenleitner

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 02

Vertretung: Die Mitglieder des 37. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108	Tel. 2579
-----------------	------------	-----------

24. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten
 - a) aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **Q, R, X, Y, Z**
 - b) aus dem Landgerichtsbezirk **Memmingen**
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen**, welche die Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen betreffen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie Ansprüche auf Rückabwicklung solcher Verträge; der Senat ist zuständig, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden
3. **Verkehrsunfallsachen** einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung) aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen**, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind
4. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen**
5. Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch Tierärzte aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen**

Vorsitz: VRiOLG Kahl

Mitglieder: RiOLG Thumser*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Igloffstein
RiOLG Laser (3/4)

Sitzungstage: Donnerstag, Freitag

Sitzungssaal: 03

Vertretung: Die Mitglieder des 27. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108a	Tel. 2514
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichter

27. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Bausachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
2. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
3. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A, B, C, D, E, G, H, I, K, L, M, O, P, S**

Vorsitz: VRiOLG Dr. Barwitz

Mitglieder: RiOLG Hartmann (1/2)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Griebel (1/2)
RiOLG Löffel
RiOLG Dr. Pobuda

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 03

Vertretung: Die Mitglieder des 24. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 109	Tel. 2471
-----------------	------------	-----------

30. Zivilsenat zugleich Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familien**sachen aus den Amtsgerichtsbezirken **Landsberg a. Lech, Memmingen** und **Nördlingen**
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu)** und **Memmingen**, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Familiensachen betreffen; dies gilt auch, wenn die Haftung des Rechtsanwalts im Wege der Einwendung geltend gemacht wird
3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **F, J, N, T, U, V, W**

Vorsitz: VRIOLG Endres

Mitglieder: RiOLG Haslinger
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Griebel
RiOLG Jäger-Kampf (3/4)*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 02

Vertretung: Die Mitglieder des 4. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 212	Tel. 2584
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterichterin

37. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Kempton (Allgäu)**
2. **Banksachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempton (Allgäu)** und **Memmingen**
3. **Kapitalanlagesachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempton (Allgäu)** und **Memmingen**

Vorsitz: VRiOLG Lemke

Mitglieder: RiOLG Knöpfe
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Nolte

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 02

Vertreter: Die Mitglieder des 14. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 309	Tel. 2730
-----------------	------------	-----------

Strafsenate

8 Strafsenate, 4 davon zugleich Bußgeldsenate

Justizgebäude	Nymphenburger Straße 16 80335 München
Telefon	(089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(089) 5597 - 4176 (089) 5597 - 1480 (Staatsschutzsenate)

1. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Memmingen, Passau und Traunstein**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** der Landgerichte **Memmingen, München I, Passau und Traunstein**
3. Anträge betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte, soweit keine Zuständigkeit des 6., 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht
4. Auslieferungssachen, sonstige Rechtshilfe nach dem IRG sowie Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG
5. Entscheidungen nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
6. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen

Vorsitz: VRIOLG Dr. Koch*

Mitglieder: RiOLG Beckers
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Haussmann**
RiOLG Maltry***
RiOLG Michl*
RiOLG Thalheim****

Vertretung: Die Mitglieder des 2. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 768	Tel. 5064
-----------------	--------------	-----------

- * zugleich Ermittlungsrichter
** zugleich 8. Strafsenat
*** zugleich Ermittlungsrichter und Ergänzungsrichter im 6. Strafsenat
**** zugleich 6. Strafsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

2. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus dem Landgerichtsbezirk **München I**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der auswärtigen **Strafvollstreckungskammern** des Landgerichts **Augsburg** bei dem Amtsgericht **Nördlingen**
3. Beschwerden gegen Ordnungsmittel- und Beugehaftbeschlüsse in Straf- und Bußgeldsachen

Vorsitz: VRiOLG Wiesner*¹

Mitglieder: RiOLG Kaestner (zu 1/2)*²
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Antor*³
RiOLG Krapf*⁴
RiOLG Dr. Lafleur (zu 1/4)*⁵
RiOLG Schütz*⁶

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 767	Tel. 4164
-----------------	--------------	-----------

*1 zugleich Ermittlungsrichter

*2 zugleich Pressestelle und Datenschutzbeauftragte

*3 zugleich 7. Strafsenat

*4 zugleich 6. Strafsenat

*5 zugleich Pressestelle

*6 zugleich 9. Strafsenat

3. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg**, **Kempten (Allgäu)** und **Landshut**, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** des Landgerichts **Augsburg** und dessen auswärtiger Strafvollstreckungskammer bei den Amtsgerichten **Landsberg a. Lech** und **Aichach** sowie der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte **Kempten (Allgäu)** und **Landshut**

Vorsitz: VRiOLG Tacke*¹

Mitglieder: RiOLG Paintner
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs*²
RiOLG Dr. Hörl*³
RiOLG Prechsl*⁴
RiOLG Wosylus*⁵

Vertretung: Die Mitglieder des 4. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
-----------------	--------------	-----------

- *1 zugleich Bayer. Anwaltsgerichtshof
- *2 zugleich Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat und Rechtshilfesenat
- *3 zugleich 7. Strafsenat
- *4 zugleich 6. Strafsenat
- *5 zugleich 8. Strafsenat

4. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **München II, Deggendorf** und **Ingolstadt**
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** der Landgerichte **München II, Deggendorf** und **Ingolstadt**
3. Sofortige Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie sofortige Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
4. Die folgenden in Strafsachen, in Strafvollstreckungssachen, Strafvollzugssachen und Bußgeldsachen anfallenden Kostensachen:
 - a) Beschwerden und Erinnerungen gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, mit Ausnahme der Beschwerden, die neben einem weiteren Rechtsmittel eingelegt werden, für das die Zuständigkeit eines anderen Strafsenats besteht
 - b) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren
 - c) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenansatzverfahren
5. Beschwerden gegen die Festsetzung der nach dem JVEG zu gewährenden Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen
6. Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte, soweit keine Zuständigkeit des 6., 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht
7. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des vormaligen 5. Strafsenats gefallen sind, einschließlich Gehörsrügen (§ 365a StPO), Gegenvorstellungen (§ 33a StPO) und sonstige Folgeentscheidungen (einschließlich Rückläufer i.S.v. Nr. II.B.2), die in den abgeschlossenen Verfahren des vormaligen 5. Strafsenats eingehen

Vorsitz: VRiOLG Stockinger (zu 7/10)*

Mitglieder: RiOLG Welnhofer-Zeitler**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Greim***
RiOLG Grimm****

Vertretung: Die Mitglieder des 3. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 5381
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Pressestelle und Referat IV

** zugleich 33. Zivilsenat

*** zugleich Ergänzungsrichterin im 8. Strafsenat

**** zugleich Ergänzungsrichter im 9. Strafsenat

6. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
2. Entscheidungen nach § 120b GVG bei Straftaten nach § 108e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.) der Allgemeinen Bestimmungen
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 6. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
6. Entscheidungen nach § 138 Abs. 1 Satz 3 StPO GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 9. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitz: VRIOLG Bösl

Mitglieder: RiOLG Dr. Kuchenbauer
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Krapf*
RiOLG Prechsl**
RiOLG Thalheim***

Ergänzungsrichter: RiOLG Maltry****

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 7. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 2. Strafsenat

** zugleich 3. Strafsenat

*** zugleich 1. Strafsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

**** zugleich 1. Strafsenat und Ermittlungsrichter

7. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
2. Entscheidungen nach § 120b GVG bei Straftaten nach § 108e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 7. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitz: VRIOLG Höhne

Mitglieder: RiOLG Dörmer (1/2)
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Antor*
RiOLG Dr. Hörl**
RiOLG Frfr. von Waldenfels (1/2)

Ergänzungsrichter: RiOLG Diederichs***

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 8. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 2. Strafsenat

** zugleich 3. Strafsenat

*** zugleich 3. Strafsenat und Rechtshilfsenat

8. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
2. Entscheidungen nach § 120b GVG bei Straftaten nach § 108e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 8. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 7. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stoll*¹

Mitglieder: RiOLG Wosylus*²
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Haussmann*³
RiOLG Reichenberger*¹
RiOLG Dr. Strafner*⁴

Ergänzungsrichterin: RiOLG Greim*⁵

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 277 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 9. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

*¹ zugleich 35. Zivilsenat

*² zugleich 3. Strafsenat

*³ zugleich 1. Strafsenat

*⁴ zugleich 35. Zivilsenat und Pressestelle

*⁵ zugleich 4. Strafsenat

9. Strafsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
2. Entscheidungen nach § 120b GVG bei Straftaten nach § 108e StGB im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B) der Allgemeinen Bestimmungen
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 9. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 8. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat

Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.

Vorsitz: VRiOLG Illini

Mitglieder: RiOLG Bruckmann*
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Lenz**
RiOLG Riedel (zu 8/10)**
RiOLG Schütz***

Ergänzungsrichter: RiOLG Grimm****

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 275 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 6. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 35. Zivilsenat

** zugleich Referat IV

*** zugleich 2. Strafsenat

**** zugleich 4. Strafsenat

Ermittlungsrichter:
(Nymphenburger Straße 16)

Zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts München wird bestellt

RiOLG Michl*

1. Vertretung:

RiOLG Maltry**

2. Vertretung:

VRiOLG Dr. Koch*

3. Vertretung:

VRiOLG Wiesner***

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 1. Strafsenat

** zugleich 1. Strafsenat und Ergänzungsrichter im 6. Strafsenat

*** zugleich 2. Strafsenat

Weitere Senate und Spruchkörper

- 1 Fideikommissenat
- 1 Senat für Baulandsachen
- 1 Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren
- 1 Kartellsenat
- 1 Senat für Landwirtschaftssachen
- 1 Senat für Notarsachen
- 1 Senat für Patentanwaltssachen
- 1 Rechtshilfesenat
- 1 Vergabesenat
- Bayerischer Dienstgerichtshof
- Bayerischer Anwaltsgerichtshof
- Güterichter

Fideikommissenat

Geschäftsaufgabe:

Die dem Oberlandesgericht nach den Vorschriften über die Auflösung und Abwicklung der ehemaligen Fideikommissen sowie über die Beaufsichtigung der an deren Stelle getretenen Familienstiftungen zugewiesenen Geschäfte

Vorsitz: Präsident Dr. Heßler

Mitglieder: VRiOLG Kesting*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Rist**

Vertretung: VRiOLG Gräfin zu Dohna***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Landwirtschaftssachen und Referat III

** zugleich 20. und 22. Zivilsenat und Senat für Landwirtschaftssachen

*** zugleich 15. Zivilsenat, Senat für Baulandsachen, Güterrichterin und Referat II

Senat für Baulandsachen

Geschäftsaufgabe:

Berufungen und Beschwerden nach § 229 des Baugesetzbuchs und die sonstigen in die Zuständigkeit eines Senats für Baulandsachen fallenden richterlichen Geschäfte einschließlich der Kostensachen

Vorsitz: VRiOLG Gräfin zu Dohna*

Mitglieder: VRiOLG Schroeder**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Brünink, LL.M.***

Vertretung: VRiOLG Dr. Kammerlohr****

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als verwaltungsrichterliche Mitglieder sind durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bestellt:

RiVGH Hesse
RiVGH Dr. Volckens

Vertretung: RiVGH Widmann
RiVGH Dr. Seidel
(abwechselnd beginnend bei RiVGH Widmann)

* zugleich 15. Zivilsenat, Fideikommissenat, Güterrichterin und Referat II
** zugleich 21. Zivilsenat
*** zugleich 1. Zivilsenat
**** zugleich 9. Zivilsenat

Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

Geschäftsaufgabe:

1. Richterliche Aufgaben nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Kap-MuG) einschließlich etwaiger sofortiger Beschwerden gegen Zurückweisungen von Musterfeststellungsanträgen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 KapMuG, soweit die Verfahren vor dem 1. Januar 2011 eingegangen sind
2. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 in die Zuständigkeit des vormaligen Senats für Musterfeststellungsverfahren gefallen sind, einschließlich Gehörsrügen (§ 321a ZPO), Gegenvorstellungen und sonstigen Folgeentscheidungen (einschließlich Rückläufer i. S. v. Ziffer II.B.2), die in den Verfahren des vormaligen Musterfeststellungssenats eingehen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Vollkommer*

Mitglieder: RiOLG Gerok*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Webert-Girshausen*

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats, die nicht zugleich Mitglieder des Senats für Kapitalanleger-Musterverfahren sind

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Die Tätigkeit im Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Zivilsenat

Kartellsenat

Geschäftsaufgabe:

Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder anderen Gesetzen dem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zugewiesenen Rechtssachen, soweit nicht der 6. Zivilsenat oder der 38. Zivilsenat als Kartellsenat zuständig ist

Verfahren, die dem Kartellsenat zugewiesen werden, werden beim 29. Zivilsenat sechsfach auf den Turnus gemäß Nr. II D der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Hannamann*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff**
RiLG Dr. Heister*

Vertretung: Die Mitglieder des 38. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 29. Zivilsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich 29. Zivilsenat

Senat für Landwirtschaftssachen

Geschäftsaufgabe:

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht

Vorsitz: VRIOLG Kesting*¹

Mitglieder: RiOLG Dallmayer*²
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Claßen*³
RiOLG Haumer*⁴

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 336/III

Vertretung: RiOLG Rist*⁵

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind als ehrenamtliche Richter berufen:

Böswirth
Fischer
Ringler
artin Schmid
Waas
Zollner

- *1 zugleich Fideikommissenat und Referat III
- *2 zugleich 28. Zivilsenat, Güterichter und Pressestelle
- *3 zugleich Rechtshilfesenat und Referat I
- *4 zugleich 22. und 28. Zivilsenat, Güterichterin und Referat VI
- *5 zugleich 20. und 22. Zivilsenat und Fideikommissenat

Senat für Notarsachen

Geschäftsaufgabe:

Die dem Oberlandesgericht München nach den §§ 99, 111 BNotO, § 2 Satz 2, § 17a Notarverordnung (i.d.F. der Verordnung vom 2. Oktober 2018, GVBl. 2018, S. 745) obliegenden Aufgaben

Vorsitz: VRiOLG Dr. Brodersen*¹

Stellvertretung: VRiOLG Zimmerer*²

weitere Stellvertretung: VRiOLG Dr. Steiner*³

Richterliche Beisitzer: RiOLG Kronberger*⁴
RiOLG Schauer*⁵

Stellvertretung: RiOLG Dr. Höpfl (1/2)*⁶

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als Beisitzer aus den Reihen der **Notare** sind ernannt:

Dr. Löffler
Dr. Maniak
Siegler

*1 zugleich 3. Zivilsenat

*2 zugleich 28. Zivilsenat

*3 zugleich 1. Zivilsenat

*4 zugleich 8. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*5 zugleich 33. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*6 zugleich 38. Zivilsenat

Senat für Patentanwaltsachen

Geschäftsaufgabe:

Die dem Oberlandesgericht durch die Patentanwaltsordnung zugewiesenen Angelegenheiten

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Hannamann*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Baumann**

Vertretung: RiLG Dr. Heister*
(für RiOLG Dr. Hannamann)
RiOLG Dr. Ruhwinkel**
(für RiOLG Baumann)

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Zu patentanwaltlichen Mitgliedern sind ernannt:

Dipl.-Chem. Dr.rer.nat. Münch
Dipl.-Ing. Rupprecht
N.N.
Ing.dipl. (E.H.I.C.S.) Vièl
Dipl.-Biochem. Dr. rer. nat. Graf von Stosch
Dipl.-Ing. Langöhrig

* zugleich 29. Zivilsenat und Kartellsenat

** zugleich 6. Zivilsenat

Rechtshilfesenat

Geschäftsaufgabe:

Beschwerden nach § 159 GVG

Vorsitz: Vizepräsident Steib*

Mitglieder: RiOLG Dr. Claßen**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs***

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 770	Tel. 5515
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Referat I

** zugleich Senat für Landwirtschaftssachen und Referat I

*** zugleich 3. Strafsenat und Ergänzungsrichter im 7. Strafsenat

Vergabesenat

Geschäftsaufgabe:

Vergabesachen gemäß §§ 116 ff (in der bis 17. April 2016 geltenden Fassung) bzw. §§ 171 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Kostensachen

Vorsitz: RiBayObLG Willner (zu 1/10)

Mitglieder: RiOLG Rieger*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)

RiOLG Dr. Eckert**

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 13. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 2462
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 1. Zivilsenat

** zugleich 13. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht München

Bayerischer Dienstgerichtshof

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stark

Vertreterin: RiBayVGH Vicinus

Ständige Mitglieder:

aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

aus dem OLG-Bezirk München:

VRiLG Traunstein	Bezzel
VRiLG w.a.R. Augsburg	Lichti-Rödl

aus dem OLG-Bezirk Nürnberg:

RiOLG Nürnberg	Dr. Dünisch
RiOLG Nürnberg	Schaffer

aus dem OLG-Bezirk Bamberg:

RiLG Würzburg	Dr. Barthel
VRiOLG Bamberg	Usselmann

aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RiVG Augsburg	Dr. Honegg
VRiVG Regensburg	Kiesel
VRiVG Ansbach	Maurer
VRiVG München	Meyer
RiBayVGH	Dr. Seidel
RiVG Bayreuth	Winkler

Nichtständige Mitglieder:

aus dem Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:

aus dem LAG-Bezirk München:

VRiLAG München	Waitz
VRiLAG München	Dr. Eulers
VRiLAG München	Hauf

aus dem LAG-Bezirk Nürnberg:

VRiLAG Nürnberg	Nöth
VRiLAG Nürnberg	Uhlemann

aus dem Bereich der **Finanzgerichtsbarkeit:**

aus dem FG-Bezirk **München:**

VRiFG München Dr. Lindwurm

aus dem FG-Bezirk **Nürnberg:**

RiFG Nürnberg Bernard

aus dem Bereich der **Sozialgerichtsbarkeit**

VRiBayLSG Vogl
RiBayLSG Regelin
VRiBayLSG Dr. Dürschke

aus dem Bereich der **Verwaltungsgerichtsbarkeit:**

RiBayVGH Greger
RiBayVGH Widmann

aus dem Bereich der **ordentlichen Gerichtsbarkeit:**

aus dem OLG-Bezirk **München:**

VRiLG Landshut Dr. Bernert
VRiOLG München Dr. Kühn

aus dem OLG-Bezirk **Nürnberg:**

RiOLG Nürnberg Böhm
RiOLG Nürnberg Vierheilig

aus dem OLG-Bezirk **Bamberg:**

VRiLG Bayreuth Dr. Deyerling
DirAG Bad Neustadt a.d. Saale Hein

aus dem Bereich der **Staatsanwaltschaften**

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Bamberg:

StA Hof OStA Zuber

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Nürnberg:

StA Nürnberg-Fürth OStA Weyde

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in München:

GenStA München LOStAin Mayer

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Vom Oberlandesgericht München gehören ihm an

als Mitglieder: VRiOLG Dr. Brokamp
 RiOLG Dr. Eckert
 RiOLG Dr. Höfelmann
 RiOLG Krätzschel
 RiOLG Kronberger
 RiOLG Schauer
 VRiOLG Schimkus-Morkel
 RiOLG Siede
 RiOLG Strohner (1/2)
 RiOLG von Strünk
 VRiOLG Tacke
 RiOLG Thalheim
 RiOLG Dr. Westphal

als Güterichterin: RiOLG Dr. Höfelmann

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Güterichter

1. Als Güterichter für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

a) für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO:

RiOLG Haumer*¹

RiOLG Dr. Höfelmann*²

RiOLG Huber*³

RiOLG Dallmayer*⁴

RiOLG Dr. Kunz-Hallstein*⁵

RiOLG Hernicht*⁶

RiOLG Thumser*⁷

b) für Verweisungen nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG:

RiOLG Bogusch*⁸

RiOLG Dellner*⁹

VRiOLG Gräfin zu Dohna*¹⁰

RiOLG Jäger-Kampf (3/4)*¹¹

RiOLG Ledermann*¹²

2. Die Tätigkeit im Senat hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

3. Die Geschäftsverteilung der Güterichter ist auf der Güterichtergeschäftsstelle hinterlegt.

Geschäftsstelle	Zimmer 3.43	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

*1 zugleich 22. und 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen und Referat VI

*2 zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*3 zugleich 18. Zivilsenat und 22. Zivilsenat

*4 zugleich 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen und Pressestelle

*5 zugleich 1. Zivilsenat und Pressestelle

*6 zugleich 32. Zivilsenat

*7 zugleich 24. Zivilsenat

*8 zugleich 2. Zivilsenat zugleich Familiensenat

*9 zugleich 16. Zivilsenat zugleich Familiensenat

*10 zugleich 15. Zivilsenat, Senat für Baulandsachen, Fideikommissenat und Referat II

*11 zugleich 30. Zivilsenat zugleich Familiensenat

*12 zugleich 12. Zivilsenat zugleich Familiensenat